

Zum Geburtstage J. W. Stalins

Stalins Lehre von den bürgerlich-demokratischen Freiheiten

Von Prof. Dr. Peter Steinger, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Mit allen Völkern der Erde neigt sich das deutsche Volk am 73. Geburtstag Josef Wissarionowitsch Stalins in Dankbarkeit, Liebe und Ehrerbietung vor dem großen Lehrmeister der um Freiheit und Gleichberechtigung ringenden Kräfte in der Welt.

In unseren Herzen klingen belehrend, mahndend und verpflichtend Stalins Worte an die Delegierten und Gäste des XIX. Parteitages der Kommunistischen Partei der Sowjetunion von dem Weg, den die Bourgeoisie nahm, angefangen von der revolutionären Stunde ihres Aufbruchs, als sie mit der Stimme Jean-Jacques Rousseaus die Souveränität des Volkes und die Durchsetzung des allgemeinen Willens forderte, bis in die heutige Etappe der vertieften Krise des kapitalistischen Weltsystems, in der sie in Gestalt der regierenden Gruppen der internationalen Großbourgeoisie die Rechte und die Unabhängigkeit der Nationen gegen Dollars kauft und verkauft.

Eben dies lehrt uns Stalin, daß die Bourgeoisie, einst der Herold der menschlichen Freiheit in solchen Dokumenten wie den Grundrechten von Virginia von 1776 und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, zum Hauptfeind der Freiheitsbewegung geworden ist, dokumentiert in solchen Schandgesetzen wie dem McCarran Act von 1950, der die Einkerkерung von Personen vorsieht, wenn die Staatsanwaltschaft „Gründe hat, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach Spionage oder Sabotage begehen werden“, und dem Artikel 3 des Generalkriegsvertrages, der den westlichen Interventionsmächten erlauben soll, auf deutschem Boden unter von ihnen deklarierten Voraussetzungen „diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und die Sicherheit der Streitkräfte zu gewährleisten“, die Suspension des gesamten westdeutschen Grundgesetzes eingeschlossen. Den Anfang damit haben ihre Bonner Handlanger ja bereits gemacht, indem sie das Bundesverfassungsgericht im ersten Ernstfälle ausschalteten, um die Ratifizierung jenes „Vertrages“ zu sichern.

Wie getreu spiegelt Stalins Satz diese Wirklichkeit, daß die Bourgeoisie „sich wesentlich verändert hat, reaktionärer geworden ist, die Verbindungen zum Volk verloren und damit sich selbst geschwächt hat“. „Früher“, sagt Stalin, „erlaubte es sich die Bourgeoisie, sich liberal aufzuspielen; sie trat für bürgerlich-demokratische Freiheiten ein und schuf sich damit Popularität im Volke.“

Was waren das für Freiheiten des Volkes und für Bürgerrechte? Nehmen wir die eigentliche Geburtsurkunde der bürgerlich-demokratischen Freiheiten, eben jene Grundrechte von Virginia vom 12. Juni 1776, und führen wir ihre 16 Artikel auf das Prinzipielle hin, so

verankert dieses „Generalpostulat“ der fortschrittlichen Bourgeoisie an der Schwelle des nationalen Befreiungskampfes Nordamerikas folgende sechs bürgerlich-demokratische Grundforderungen:

1. Absolute Gleichberechtigung (Art. 1),
2. Souveränität des Volkes im ungeteilten, vom Volk selbst geschützten, freien Staat (Art. 2, 3, 13 und 14),
3. Herrschaft des Volkes durch seine frei gewählten Vertreter über die Legislative wie die zivile und militärische Exekutive (Art. 5, 6, 7, 13),
4. Volksgerichtsbarkeit in Streitigkeiten aller Art, insbesondere „bei allen schweren oder kriminellen Anklagen“, und Unverletzlichkeit der Person (Art. 8—11),
5. Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere durch die Presse (Art. 12),
6. Freiheit der Religionsausübung und Verbot jedes Gewissenszwanges (Art. 16).

Es bedarf keiner großen Beweisführung über den von vornherein utopischen, später bewußt demagogischen Charakter der Allgemeinsätze dieser Konzeption. Die Klassiker des Marxismus-Leninismus haben uns unendlich oft nachgewiesen, was es mit der „Gleichberechtigung Aller“ unter den Bedingungen der Ausbeutung der Meisten durch die Wenigen, und erst recht in der Epoche der Jagd nach dem kapitalistischen Maximalprofit, auf sich hat. Sie haben uns, vom Leben tagtäglich bestätigt, gelehrt, die hohle Abstraktion der bürgerlichen Freiheitsformeln als eine besonders hinterhältige Waffe im Klassenkampf zu erkennen und zu begreifen, daß ein Volk, dessen herrschende Klasse andere Völker unterdrückt, selbst nicht frei sein kann. Sie haben uns gezeigt, was „freie“ Wahlen in bürgerlichen Staaten für die Volksmassen nur bedeuten können, selbst wenn diese die letzte Wahlrechtsschranke, den letzten Census, niedergekämpft haben, angesichts der realen Herrschaft der Kapitalisten über die Produktionsmittel, über den Propagandaapparat und alle anderen Teile des Mechanismus ihrer Minderheitsdiktatur: nicht mehr und nicht weniger als ein Barometer der Entwicklung des Massenbewußtseins und eine wichtige Tribüne für dessen Entfaltung. Sie haben uns das zunächst Fortschrittliche und dennoch zugleich Kompromißlerische, nie Reale und schließlich offen Demagogische und Reaktionäre der bürgerlichen Gewaltenteilungsideologie erkennen lassen und das tatsächliche Übergewicht des exekutiven Machtapparats selbst in den Anfangsphasen des bürgerlich-parlamentarischen